

Mitteilung des Senats an die Bürgerschaft

Gesetz zum Neuerlass des Hamburgischen Denkmalschutzgesetzes und zur Anpassung weiterer Vorschriften

Inhalt

- A. Anlass
- B. Maßnahmen
- C. Auswirkungen auf den Haushalt
- D. Petition

A. Anlass

Orientierte sich im 19. Jahrhundert die Denkmalauswahl eher an einem bildungsbürgerlichen oder patriotischen Geschichtsbewusstsein mit überwiegend kunsthistorischer Ausrichtung, so wurden seit der Wende zum 20. Jahrhundert auch Objekte der Alltagskultur in die Betrachtung einbezogen und in ihrer historischen und topographischen Vernetzung dargestellt. Verluste durch Krieg und Flächensanierungen drangen in das öffentliche Bewusstsein, das Europäische Denkmalschutzjahr 1975 und die Fortentwicklung des Denkmalbegriffs brachten dies zum Ausdruck. Zunehmend ist der Zivilgesellschaft bewusst, dass historische Bauten und Strukturen wesentlich zur Lebensqualität der Städte beitragen, weshalb auch von Politik und Verwaltung zunehmend die Erhaltung und der Schutz dieser Strukturen verlangt werden. Der moderne Denkmalbegriff trägt dem Rechnung und erfasst als Schutzgut auch Siedlungen, Gärten und Ausschnitte der historischen Kulturlandschaft oder Industrie- und Technikzeugnisse sowie historische Ortslagen und Stadtquartiere.

Hamburg braucht als eine sich entwickelnde, wachsende Metropole ein modernes Denkmalschutzrecht, das seinen schützenswerten Bestand an historischen Gebäuden und Strukturen sichert und zugleich klare und transparente Regelungen sowohl für private Eigentümer und Investoren als auch für die öffentliche Hand schafft. Aus diesem Grunde soll das Hamburgische Denkmalschutzgesetz vom so genannten konstitutiven System, das für jedes Denkmal eine Einzelunterschutzstellung in einem aufwändigen, bürokratischen Verfahren erfordert, umgestellt werden auf das moderne ipsa-lege-System mit nachrichtlicher Denkmalliste, das bereits von der Mehrzahl der Bundesländer eingeführt worden ist und dort zu einer deutlichen Verbesserung der Abläufe geführt hat. Nach diesem System sind alle Denkmäler qua Gesetz geschützt, ohne dass es eines weiteren gesonderten Verfahrens bedarf. Lediglich die Bundesländer Bremen, Hamburg, Nordrhein Westfalen und Schleswig-Holstein haben das konstitutive System beibehalten, wonach für jedes Denkmal ein Verwaltungsverfahren durchgeführt werden muss, bevor es rechtlich unter Schutz steht.

Bestand vor 1997 für die Hamburger Denkmalschutzbehörde noch ein Ermessensspielraum für die Eintragung in die Denkmalliste (§ 2 Absatz 1 Hmb-DSchG – 1973/1984), so ist dieser mit der Novelle 1997 entfallen. Konsequenterweise hätten nun alle Denkmäler unmittelbar nach Feststellung ihrer Denkmaleigenschaft durch Eintragung in die Denkmalliste geschützt werden müssen. Auf Grund des mitunter langwierigen Verfahrens eines gerichtsfest begründeten Verwaltungsaktes einschließlich möglicher Rechtswege sind jedoch nur 50 bis 70 Unterschutzstellungen pro Jahr erfolgt.

Um dennoch den Ansprüchen eines zeitgemäßen Denkmalschutzes zu genügen und um auch der 2006 erfolgten Liberalisierung der Hamburgischen Bauordnung (Erweiterung der verfahrensfreien Vorhaben, so dass bestimmte Arten von Gebäuden ohne Genehmigung verändert oder sogar abgerissen werden können) Rechnung zu tragen, wurde 2006 mit der Einfügung des § 7a in das Denkmalschutzgesetz der Begriff der „erkannten Denkmäler“ eingeführt, nachdem zuvor der Denkmalbestand der Stadt flächendeckend mit ca. 2800 Einzeldenkmälern und ca. 2100 Ensembles erfasst und in ein „Verzeichnis der erkannten Denkmäler“ aufgenommen worden war. Davon sind ca. 1900 Objekte in die Denkmalliste eingetragen. Etwa 3000 erkannte Denkmäler sind somit noch einzutragen, darunter viele hochrangige Denkmäler wie das Justizforum, Schumacherbauten wie die Handwerkskammer am Holstenwall, die Justizbehörde an der Drehbahn oder das Lotsenhaus Bubendeyweg, aber auch viele Privatbauten. Die 3000 Denkmäler genießen keinen rechtlichen Schutz, ihre Eigentümerinnen oder Eigentümer sind lediglich zur Anzeige von baulichen Veränderungen vier Wochen vor deren Beginn gegenüber dem Denkmalschutzamt verpflichtet. Von Rechts wegen hätte das Denkmalschutzamt in diesen Fällen die Denkmäler durch Verwaltungsakt gegenüber den Verfügungsberechtigten zu schützen und in die Denkmalliste einzutragen. Um den mit der Einführung des Verzeichnisses der erkannten Denkmäler und der entsprechenden Eigentümerbenachrichtigungen ausgelösten Arbeitsanfall zu bewältigen, wurde 2009 der Personalbestand des Denkmalschutzamtes erheblich aufgestockt. Dennoch hat sich die 2006 erfolgte Änderung als nicht hinreichend zielführend erwiesen, die Zahl der Unterschutzstellungen konnte nicht wesentlich erhöht werden.

Neben der Einführung der „erkannten Denkmäler“ wurde mit der Novelle 2006 den Bezirksämtern die Möglichkeit eingeräumt, für „bezirksbezogene Ensembles“, die in dem vom Denkmalschutzamt erstellten Verzeichnis aufgeführt sind, Unterschutzstellungen durch Rechtsverordnungen auch außerhalb von Bebauungsplanverfahren durchzuführen. Auf Grund des erfahrungsgemäß recht langwierigen Verfahrens wur-

den nur wenige Verordnungen in Kraft gesetzt, von über 500 Ensembles wurden lediglich drei (Stand 30. Juni 2011) durch Rechtsverordnungen der Bezirke geschützt. Vor diesem Hintergrund könnte der vom Gesetz geforderte Schutz des gesamten Hamburger Denkmalbestandes erst nach mehreren Jahrzehnten vollzogen werden.

Das derzeit gesetzlich bestimmte konstitutive Denkmalschutzsystem hat damit im Ergebnis nicht nur bürokratische und ineffiziente Strukturen in der Verwaltung zur Folge gehabt. Es führt auch auf Seiten der betroffenen Verfügungsberechtigten Bürger zu nicht zu rechtfertigenden Ungleichbehandlungen, abhängig davon, ob sie Eigentümer eines lediglich erkannten oder aber tatsächlich geschützten Denkmals sind. Verfügungsberechtigte erkannte Denkmäler bzw. eingetragener Denkmäler unterliegen unterschiedlichen Pflichten. Zudem können nur Eigentümerinnen und Eigentümer eingetragener Denkmäler Steuervorteile in Anspruch nehmen. Für die Bürgerinnen und Bürger sind die Differenzierung zwischen erkannten und eingetragenen Denkmälern sowie der Unterschied zwischen dem Verzeichnis der erkannten Denkmäler und der Denkmalliste aber nur schwer verständlich.

B. Maßnahmen

Der Gesetzesentwurf sieht die Einführung des ipsa-lege-Systems vor. Damit folgt die Freie und Hansestadt Hamburg dem Vorbild der meisten anderen Bundesländer. Dies kommt auch der Bodendenkmalpflege zugute, die bis 1997 ein solches Schutzsystem genoss. Neben dieser grundsätzlichen Umstellung des Gesetzes sind eine Reihe weiterer Änderungen zum verbesserten Vollzug des Denkmalschutzes vorgesehen. Insgesamt wird mit dem neuen Denkmalschutzgesetz ein Bürokratie abbauender Weg beschritten, der Ungleichbehandlungen beseitigt und einen Ausgleich zwischen dem Denkmalschutz und den Interessen der Verfügungsberechtigten und Investoren schafft.

1. ipsa-lege-System

Das ipsa-lege-System wird mit Ausnahme der beweglichen Denkmäler eingeführt. Bei den beweglichen Denkmälern bleibt es bei der Unterschutzstellung per Verwaltungsakt, um Überschneidungen mit der Zuständigkeit der Museen und des Staatsarchives zu vermeiden. Die Umstellung des Denkmalschutzgesetzes auf das ipsa-lege-System bedeutet, dass die denkmalwürdigen Objekte durch ein einfaches Verfahren geschützt werden. Die Denkmaleigenschaft folgt dabei unmittelbar aus dem Gesetz; sie wird nachträglich durch Eintragung in eine Denkmalliste dokumentiert. Dieses

Verfahren wird derzeit in zwölf von 16 Bundesländern praktiziert. Der entscheidende Vorteil einer Umstellung auf das ipsa-lege-System im Gegensatz zur konstitutiven Denkmalliste liegt darin, dass ein gesondertes Unterschutzstellungsverfahren der einzelnen Objekte nicht mehr notwendig ist. Die Praxiserfahrungen in den Bundesländern, die diese Regelung anwenden, sind positiv zu bewerten, da sie in hohem Maße von der Bevölkerung akzeptiert wird. Angesichts dieser veränderten Bedingungen, insbesondere der Tatsache, dass die Erfassung der denkmalwürdigen Objekte in den Jahren 2004/2005 bereits erfolgt und im „Verzeichnis der erkannten Denkmäler“ dokumentiert ist, wurde eine wesentliche Voraussetzung für die das gesamte Stadtgebiet (einschließlich Neuwerk-Scharhörn) umfassende nachrichtliche Denkmalliste geschaffen.

Zugleich dient diese Gesetzesänderung der Transparenz, Deregulierung, Verfahrensvereinfachung und Beschleunigung des gesetzlichen Vollzugs. Insbesondere wird mit dem ipsa-lege-System die gebotene Unterscheidung zwischen der fachlichen Bestimmung der Denkmaleigenschaft und der abwägenden Entscheidung über das Schicksal des Denkmals, in die auch andere Belange einzustellen sind, nachvollziehbar getroffen. Bereits jetzt ist Voraussetzung für die Eintragung als Denkmal lediglich die Erfüllung der gesetzlichen Kriterien für die Denkmaleigenschaft. Eine Interessenabwägung mit den wirtschaftlichen Interessen der Verfügungsberechtigten erfolgt erst im Rahmen des konkreten Genehmigungsverfahrens. Die wirtschaftlichen Interessen sind jedoch die Hauptabwägungen, die im Rahmen des Unterschutzstellungsverfahrens von den Verfügungsberechtigten gegen eine Unterschutzstellung vorgebracht werden. Es stößt seitens der Verfügungsberechtigten bisher regelmäßig auf Unverständnis, dass diese erst im konkreten Genehmigungsverfahren relevant werden. Durch das ipsa-lege-System werden doppelte Widerspruchs- und Gerichtsverfahren vermieden, da sämtliche Einwände – auch gegen die Denkmaleigenschaft – im Genehmigungsverfahren vorgebracht werden können.

Da für den Schutz der Denkmäler und die Eintragung in die Denkmalliste kein Verwaltungsakt mehr notwendig ist, ist hiergegen auch kein Widerspruch (wie im konstitutiven Denkmalrecht) möglich. Grundsätzlich steht jedoch den Verfügungsberechtigten der Rechtsweg der Feststellungsklage offen, das Nähere regelt die Verwaltungsgerichtsordnung. Es ist zudem geregelt, dass die Einhaltung der gesetzlichen Schutzpflichten von den Verfügungsberechtigten erst ab Eintragung verlangt werden kann. Die Abwägung mit anderen öf-

fentlichen Belangen wie z. B. stadtentwicklungspolitischen, wirtschaftspolitischen oder sonstigen fachpolitischen Zielsetzungen, die dem öffentlichen Interesse des Denkmalschutzes entgegenstehen, erfolgt auf der sogenannten 2. Stufe im Rahmen des Genehmigungsverfahrens bzw. im Rahmen von Planverfahren. Sollten andere öffentliche Interessen überwiegen, ist die Genehmigung zu erteilen. Im Übrigen kann der Senat auch selbst entscheiden. Damit ist auch sichergestellt, dass die Bedeutung des kulturellen Erbes für die Qualität in einer sich rasch verändernden Stadt die gebotene Beachtung erfährt, aber auch die vom Senat gesetzten Ziele der Stadtentwicklung wie z. B. Wohnungsbau und -modernisierung angemessen berücksichtigt werden können.

Mit der Einführung des ipsa-lege-Systems entfällt auch die Unterschutzstellung der „bezirksbezogenen Ensembles“ nach § 6 Absatz 6 Nr. 2-alt, da gesonderte Rechtsverordnungen zur Unterschutzstellung nicht mehr notwendig sind. Somit werden die Bezirksverwaltungen entlastet, neue Aufgaben kommen auf sie nicht mehr zu. Mithin werden damit auch die Einheitlichkeit des Denkmalbegriffs gewahrt und zweifache Zuständigkeiten vermieden (denkmalrechtliche Genehmigung: Bezirksamt, Bescheinigung zur steuerlichen Berücksichtigung von Aufwendungen für die Erhaltung oder sinnvolle Nutzung von denkmalgeschützten Gebäuden: Denkmalschutzamt).

Ein weiteres Ziel des Entwurfes ist es, das Hamburger Denkmalschutzgesetz insgesamt übersichtlicher und präziser zu gestalten, sowie den Denkmalschutzgesetzen anderer Bundesländer und der Rechtsprechung, insbesondere des Bundesverfassungsgerichts (so zum Beispiel dem Beschluss vom 2. März 1999, Az. 1 BvL 7/91, welcher sich unter anderem mit den Fragen der Rechtmäßigkeit der Regelungen zu den ausgleichspflichtigen Maßnahmen befasst), anzupassen. Auf Grund der weitreichenden Änderungen ist ein Neuerlass erforderlich; das bisherige Denkmalschutzgesetz wird außer Kraft gesetzt. Zugleich werden auch die Gesetze und Verordnungen angepasst, die auf das Denkmalschutzgesetz verweisen.

2. Aufgaben des Denkmalschutzes und der Denkmalpflege

Neu aufgenommen wurde in § 1 die Bestimmung, dass zu den Aufgaben von Denkmalschutz und Denkmalpflege auch die Verbreitung des Denkmalgedankens und des Wissens über Denkmale in der Öffentlichkeit gehört. Sie verdeutlicht, dass Denkmalschutz und Denkmalpflege über das ord-

nungsbehördliche Handeln hinaus ein kommunikativer Prozess ist, der sich auf ein durch entsprechende Vermittlungsarbeit wachsendes Bewusstsein der Öffentlichkeit von Bedeutung und Wert der Denkmäler stützt.

3. Begriffsbestimmungen

Die Begriffsbestimmungen des § 4 – Gegenstand des Denkmalschutzes – wurden sprachlich anschaulicher gefasst. Aus Gründen der Klarheit wurde auf die aus anderen Denkmalschutzgesetzen der Länder bekannten Denkmalgattungen und damit verbundenen Begriffe zurück gegriffen, ohne dass sich durch die neuen Definitionen der Schutzzumfang verändert.

4. Berücksichtigung des Weltkulturerbes

Da die auf Bundesebene nach den Erfahrungen in Sachsen (Dresden) gewünschte einheitliche Umsetzung der UNESCO-Welterbekonvention von 1972 nicht durch ein nationales Transformationsgesetz, sondern durch entsprechend wirksame Regelungen der betreffenden Ländergesetze erfolgen soll, wurde – ähnlich den Denkmalschutzgesetzen anderer Bundesländer – in § 7 Absatz 8 aufgenommen, dass die Vorgaben der UNESCO Welterbekonvention künftig bei Entscheidungen zu berücksichtigen sind. Dies dient nicht zuletzt dem Nachweis gegenüber der UNESCO, dass Hamburg im Falle einer Anerkennung der zur Nominierung 2014 anstehenden Ensembles „Chilehaus mit Kontorhausviertel und angrenzende Speicherstadt“ über ein geeignetes Rechtsinstrument zur Erhaltung verfügt.

5. Einführung des großen Schatzregals in § 17 Absatz 3

Bisher gab es eine sehr unklare Regelung des so genannten „Schatzregals“, d. h. in wessen Eigentum die Denkmäler stehen, die so lange im Boden verborgen waren, dass der Eigentümer nicht mehr zu ermitteln ist. Hier ist nun klar geregelt, dass diese Denkmäler im Eigentum der Freien und Hansestadt Hamburg stehen. Auch in Hamburg gibt es wie in allen Bundesländern zunehmend Personen, die mit Sonden gezielt nach Denkmälern suchen, insbesondere nach Militaria von im Krieg gefallenen Soldaten, um so Einnahmen zu erzielen, weswegen eine entsprechende Regelung angezeigt ist.

6. Weitere Änderungen

Es ist eine Neuordnung und Präzisierung des Gesetzestextes vorgenommen worden. Einige Maßnahmen, die im derzeitigen Gesetz nur „angedeu-

tet“ waren, wurden ausführlicher geregelt, z. B. der Denkmalpflegeplan sowie die Baustellenstilllegung. Außerdem wurde die Kostentragungspflicht im Falle von Ersatzvornahmen klargestellt.

Die übrigen Änderungen sind zumeist redaktioneller Natur oder führen zu klareren Regelungen hinsichtlich der Erhaltungspflicht, wirtschaftlicher Zumutbarkeit, Fördermöglichkeiten, Genehmigungsfähigkeit von Vorhaben, Gültigkeitsdauer von Genehmigungen, denkmalpflegerische Zielstellung und Denkmalpflegeplan, Verursacherprinzip, Betretungsrecht, Auskunftspflicht und Ordnungswidrigkeiten. Sie sind im Einzelnen dem Wortlaut und der Begründung zu entnehmen.

C.

Auswirkungen auf den Haushalt

Die 2009 im Zuge der Novellierung des Denkmalschutzgesetzes benannten Personalbedarfe müssen nur teilweise verstetigt werden. Die erforderlichen Mittel sind in den Haushaltsplan 2011/2012 eingestellt. Eine Überrollung nach 2013 ff. gemäß des Beschlusses des Senats zu den Eckwerten für die Aufstellung des Haushaltsplans 2013/2014 und der Finanzplanung bis 2017 vom 20. Dezember 2011 (Drucksache 2011/2394) führt zu keinen Mehrbelastungen des Haushalts.

Bereits eine 2008 erfolgte Organisationsuntersuchung des Denkmalschutzamtes empfahl in ihrem Ergebnis die Einführung des Denkmalschutzrechtes „ipsa-lege“.

Die mit der Drucksache 19/3193 erzielte befristete Personalverstärkung im Denkmalschutzamt erfolgte vor dem Hintergrund, dass durch die Benachrichtigung der Denkmaleigentümer auf Grund des mit der Gesetzesnovelle 2006 eingeführten „Verzeichnisses der erkannten Denkmäler“ (§ 7a-alt) die Daueraufgaben der Inventarisierung und der praktischen Betreuung der Denkmäler erheblich zunehmen werden.

Tatsächlich stieg seit 2006 die Zahl der jährlich erstellten Gutachten zur Denkmalwürdigkeit von rund 40 (2005) auf ca. 130 (2010). In der Inventarisierung wird sich die anfangs verstärkte Nachfrage nach Denkmalbegründungen mit der Einführung des ipsa-lege-Systems auf ein niedrigeres Niveau einpendeln, so dass hier nur ein Teil der 2009 eingeworbenen Stellen für die in der Drucksache 19/3193 beschriebenen Daueraufgaben verstetigt werden muss.

Die Zahl der denkmalpflegerischen Betreuungsfälle (Genehmigungen, Steuerbescheinigungen, Beratungen etc.) stieg nach der letzten Novellierung 2006 von 350 auf 1050 Fälle, die Zahl der städtebaulichen Planungsbegleitungen von 70 auf 135 Fälle. In der praktischen Baudenkmalpflege müssen die Stel-

len vollständig verstetigt werden, da – wie schon mit der Novelle 2006 – auf Grund des gesetzlichen Denkmalschutzes mit einer verstärkten Nachfrage nach Beratung und einer erhöhten Zahl von Anträgen auf denkmalrechtliche Genehmigung und Steuerbescheinigungen nach § 7 i, § 10 f, § 10 g und § 11 b EStG zu rechnen ist und die schon in der Drucksache 19/3193 dargestellten Daueraufgaben damit noch zunehmen.

Durch die Einführung des ipsa-lege-Systems ist auf Grund der Vereinfachung der Verwaltungsverfahren bei der Benachrichtigung von Verfügungsberechtigten und auf Grund des Wegfalls der flächendeckenden Erstellung von Gutachten zum Denkmalwert von den im Zuge der Novellierung des Denkmalschutzgesetzes in 2009 benannten Personalbedarfen nur eine

teilweise Verstetigung erforderlich. Die Kosten der Maßnahmen in Höhe von 781.000 Euro jährlich führen in den Jahren 2013/2014 zu Aufwand und mindern über die Ergebnisrechnung das Eigenkapital der Freien und Hansestadt Hamburg.

D.

Petitum

Die Bürgerschaft wird gebeten,

1. von den Ausführungen in dieser Drucksache Kenntnis zu nehmen,
2. das beigefügte Gesetz zu beschließen.

Anlage 1: Gesetzestext mit Begründung

Anlage

**Gesetz
zum Neuerlass des Denkmalschutzgesetzes
und zur Anpassung weiterer Vorschriften**

Vom

Artikel 1
Denkmalschutzgesetz (DSchG)

Abschnitt I
Allgemeine Bestimmungen

§ 1
Aufgaben des Denkmalschutzes
und der Denkmalpflege

(1) Es ist Aufgabe von Denkmalschutz und Denkmalpflege, die Denkmäler wissenschaftlich zu erforschen und nach Maßgabe dieses Gesetzes zu schützen und zu erhalten, sowie darauf hinzuwirken, dass sie in die städtebauliche Entwicklung, Raumordnung und Landespflege einbezogen werden.

(2) Die Freie und Hansestadt Hamburg soll auch als Eigentümerin oder sonst Verfügungsberechtigte und als obligatorisch Berechtigte durch vorbildliche Unterhaltungsmaßnahmen an Denkmälern für den Wert des kulturellen Erbes in der Öffentlichkeit eintreten und die Privatinitiative anregen. Dazu gehört auch

die Verbreitung des Denkmalgedankens und des Wissens über Denkmäler in der Öffentlichkeit.

§ 2

Denkmalpflegerin oder Denkmalpfleger,
Bodendenkmalpflegerin oder Bodendenkmalpfleger

Der Senat bestellt auf Vorschlag der zuständigen Behörde eine Kunsthistorikerin oder einen Kunsthistoriker oder eine kunsthistorisch vorgebildete Architektin oder einen kunsthistorisch vorgebildeten Architekten als Denkmalpflegerin oder Denkmalpfleger und eine Archäologin oder einen Archäologen als Bodendenkmalpflegerin oder Bodendenkmalpfleger.

§ 3

Denkmalrat

(1) Für die Zwecke des Denkmalschutzes und der Denkmalpflege wird der zuständigen Behörde der Denkmalrat als unabhängiger sachverständiger Beirat beigeordnet. Der Denkmalrat besteht aus zwölf Mitgliedern. Er soll sich zusammensetzen aus Vertreterinnen und Vertretern der Fachgebiete der Denkmal-

pflge, Geschichte und Architektur sowie aus in der Sache engagierten Bürgerinnen und Bürgern und Institutionen der Freien und Hansestadt Hamburg. Frauen und Männer sollen zu gleichen Teilen berücksichtigt werden. Die Leiterin oder der Leiter des Staatsarchivs nimmt mit beratender Stimme an den Sitzungen des Denkmalrats teil.

(2) Die Mitglieder des Denkmalrates werden auf Vorschlag der zuständigen Behörde vom Senat ernannt. Die zuständige Behörde hat Vorschläge der Fachverbände und der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland und des Erzbistums Hamburg einzuholen. Die Amtsdauer beträgt drei Jahre. Eine einmalige Wiederernennung ist zulässig. Eine erneute dritte Ernennung ist frühestens drei Jahre nach dem Ausscheiden möglich. Für die Berechnung der Amtszeit ist das Kalenderjahr maßgebend. Scheidet ein Mitglied während der Amtszeit aus, so ernennt der Senat ein Ersatzmitglied, falls der Rest der Amtszeit des auscheidenden Mitglieds mehr als ein Vierteljahr beträgt.

(3) Beamtete Mitglieder des Denkmalrates sind an Weisungen nicht gebunden.

(4) Der Denkmalrat wählt aus seiner Mitte eine Vorsitzende oder einen Vorsitzenden und eine stellvertretende Vorsitzende oder einen stellvertretenden Vorsitzenden. Er gibt sich eine Geschäftsordnung, die der Genehmigung der zuständigen Behörde bedarf. Der Denkmalrat kann andere Sachverständige und die Bezirksämter hören.

(5) Der Denkmalrat berät die zuständige Behörde. Er nimmt Stellung zu grundsätzlichen und aktuellen Fragestellungen des Denkmalschutzes und der Denkmalpflege.

§ 4

Gegenstand des Denkmalschutzes

(1) Nach diesem Gesetz sind Baudenkmäler, Ensembles, Gartendenkmäler und Bodendenkmäler als Denkmäler geschützt. Das Gleiche gilt für bewegliche Denkmäler, deren Verfügung über die Unterschutzstellung unanfechtbar geworden ist oder wenn sofortige Vollziehung angeordnet wurde.

(2) Ein Baudenkmal ist eine bauliche Anlage oder ein Teil einer baulichen Anlage im Sinne des § 2 Absatz 1 der Hamburgischen Bauordnung vom 14. Dezember 2005 (HmbGVBl. S 525, 563), zuletzt geändert am 20. Dezember 2011 (HmbGVBl. S. 554), in der jeweils geltenden Fassung, deren oder dessen Erhaltung wegen der geschichtlichen, künstlerischen oder wissenschaftlichen Bedeutung oder zur Bewahrung charakteristischer Eigenheiten des Stadtbildes im öffentlichen Interesse liegt. Zu einem Baudenkmal gehören auch sein Zubehör und seine Ausstattung, so-

weit sie mit dem Baudenkmal eine Einheit von Denkmalwert bilden.

(3) Ein Ensemble ist eine Mehrheit baulicher Anlagen einschließlich der mit ihnen verbundenen Straßen und Plätze sowie Grünanlagen und Frei- und Wasserflächen, deren Erhaltung aus in Absatz 2 genannten Gründen im öffentlichen Interesse liegt, und zwar auch dann, wenn kein oder nicht jeder einzelne Teil des Ensembles ein Denkmal darstellt. Zu einem Ensemble gehören auch das Zubehör und die Ausstattung seiner Bestandteile, soweit sie mit den Bestandteilen des Ensembles eine Einheit von Denkmalwert bilden.

(4) Ein Gartendenkmal ist eine Grünanlage, eine Garten- oder Parkanlage, ein Friedhof, eine Allee oder ein sonstiges Zeugnis der Garten- und Landschaftsgestaltung einschließlich der Wasser- und Waldflächen oder Teile davon, deren oder dessen Erhaltung aus in Absatz 2 genannten Gründen im öffentlichen Interesse liegt. Zu einem Gartendenkmal gehören auch sein Zubehör und seine Ausstattung, soweit sie mit dem Gartendenkmal eine Einheit von Denkmalwert bilden.

(5) Ein Bodendenkmal ist ein Überrest, eine bewegliche oder eine unbewegliche Sache, der oder die von Epochen und Kulturen zeugt, für die Ausgrabungen und Funde eine der Hauptquellen wissenschaftlicher Erkenntnis sind und deren Erhaltung aus in Absatz 2 genannten Gründen im öffentlichen Interesse liegt.

(6) Bewegliche Denkmäler sind alle nicht ortsfesten Sachen, die nicht unter die Absätze 2 bis 5 fallen und deren Erhaltung aus den in Absatz 2 genannten Gründen im öffentlichen Interesse liegt, insbesondere:

1. bewegliche Einzelgegenstände,
2. Sammlungen und sonstige Gesamtheiten von beweglichen Einzelgegenständen.

§ 5

Unterschutzstellung beweglicher Denkmäler

(1) Die Unterschutzstellung beweglicher Denkmäler wird von der zuständigen Behörde durch Verwaltungsakt verfügt. Die zuständige Behörde ist in Fällen der Gefahr befugt, zur Sicherung der durch dieses Gesetz geschützten Interessen anzuordnen, dass bewegliche Denkmäler vorläufig in das Verzeichnis der beweglichen Denkmäler (§ 6 Absatz 4) eingetragen werden. Die Anordnung tritt außer Kraft, wenn die Unterschutzstellung nicht innerhalb von drei Monaten eingeleitet und nach weiteren sechs Monaten verfügt worden ist.

(2) Bewegliche Sachen werden als bewegliche Denkmäler nur unter Schutz gestellt, wenn sie von besonderer Bedeutung sind.

§ 6

Nachrichtliche Denkmalliste,
konstitutives Verzeichnis beweglicher Denkmäler

(1) Bei der zuständigen Behörde wird eine Denkmalliste für die Denkmäler im Sinne des § 4 Absatz 2 bis 5 geführt. In dieser Denkmalliste werden eine Identifikationsnummer, die Belegenheit und eine Denkmalkurzbezeichnung aufgeführt. Der Schutz nach diesem Gesetz ist nicht von der Eintragung dieser Denkmäler in die Denkmalliste abhängig. Die Einhaltung der gesetzlichen Schutzpflichten kann von der bzw. dem Verfügungsberechtigten erst ab der Eintragung verlangt werden. Die Denkmalliste kann von jeder natürlichen und jeder juristischen Person eingesehen werden. Soweit es sich um eine Einsichtnahme im Hinblick auf die Bodendenkmäler handelt, ist ein berechtigtes Interesse darzulegen.

(2) Die Eintragung erfolgt von Amts wegen oder auf Anregung der bzw. des Verfügungsberechtigten. Eintragungen in der Denkmalliste werden gelöscht, wenn die Eintragungsvoraussetzungen entfallen sind. Dies gilt nicht, wenn die Wiederherstellung eines Denkmals angeordnet ist.

(3) Verfügungsberechtigte, deren Denkmäler bis zum (Datum wird noch ergänzt = 1 Tag vor Inkrafttreten des Gesetzes) noch nicht in die Denkmalliste eingetragen waren, werden von der Eintragung unterrichtet. Ist die Ermittlung der bzw. des Verfügungsberechtigten nicht oder nur mit unverhältnismäßigen Schwierigkeiten oder Kosten möglich, ist die Eintragung öffentlich bekannt zu machen. Ebenso kann die Eintragung oder Löschung öffentlich bekannt gemacht werden, wenn mehr als 20 Verfügungsberechtigte betroffen sind.

(4) Bei der zuständigen Behörde wird gesondert ein konstitutives Verzeichnis der beweglichen Denkmäler geführt. In diesem Verzeichnis werden die Identifikationsnummer und eine Denkmalkurzbezeichnung aufgeführt. Es kann von jeder natürlichen und jeder juristischen Person eingesehen werden.

Abschnitt II

Schutzbestimmungen und Genehmigungsverfahren

§ 7

Denkmalgerechte Erhaltung,
Instandsetzung, Ersatzvornahme

(1) Die Verfügungsberechtigten sind verpflichtet, das Denkmal im Rahmen des Zumutbaren denkmalgerecht zu erhalten, vor Gefährdungen zu schützen und instand zu setzen. Unzumutbarkeit ist insbesondere gegeben, soweit die Kosten der Erhaltung und Bewirtschaftung dauerhaft nicht durch die Erträge oder den Gebrauchswert des Denkmals aufgewogen

werden können. Können die Verfügungsberechtigten Zuwendungen aus öffentlichen oder privaten Mitteln oder steuerliche Vorteile in Anspruch nehmen, so sind diese anzurechnen. Die Verfügungsberechtigten können sich nicht auf die Belastung durch erhöhte Erhaltungskosten berufen, die dadurch verursacht wurden, dass Erhaltungsmaßnahmen diesem Gesetz oder sonstigem öffentlichen Recht zuwider unterblieben sind.

(2) Die Freie und Hansestadt Hamburg trägt zu den Kosten der Erhaltung und Instandsetzung von Denkmälern nach Maßgabe der im Haushalt hierfür bereit gestellten Mittel bei.

(3) Bei allen Entscheidungen nach diesem Gesetz sind die berechtigten Interessen der Verfügungsberechtigten über das Denkmal, insbesondere die Belange von Menschen mit Behinderungen oder mit Mobilitätsbeeinträchtigungen, zu berücksichtigen.

(4) Die Verfügungsberechtigten haben der zuständigen Behörde das Auftreten offenkundiger Mängel anzuzeigen, welche die Erhaltung des Denkmals gefährden.

(5) Wird in ein Denkmal eingegriffen, es von seinem Standort entfernt oder beseitigt, so hat die Verursacherin oder der Verursacher des Eingriffes im Rahmen des Zumutbaren alle Kosten zu tragen, die für die Erhaltung und fachgerechte Instandsetzung, Bergung und wissenschaftliche Dokumentation des Denkmals anfallen.

(6) Die Verfügungsberechtigten können durch die zuständige Behörde verpflichtet werden, bestimmte Maßnahmen zur Erhaltung des Denkmals durchzuführen. Kommen die Verfügungsberechtigten ihrer Verpflichtung nach Absatz 1 nicht nach, kann die zuständige Behörde die gebotenen Maßnahmen selbst durchführen oder durchführen lassen. Die Kosten der Maßnahmen tragen im Rahmen des Zumutbaren die Verfügungsberechtigten. Mieterinnen und Mieter, Pächterinnen und Pächter sowie sonstige Nutzungsberechtigte haben die Durchführung der Maßnahmen zu dulden.

(7) Der Senat wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung nähere Vorschriften über die Erhaltung von Bau- und Gartendenkmälern sowie Ensembles zu erlassen. Der Senat wird ferner ermächtigt, durch Rechtsverordnung die Verordnungsermächtigung nach Satz 1 für Festsetzungen im Rahmen von Bebauungsplänen für die Fälle auf die Bezirksamter weiter zu übertragen, in denen die örtlich zuständigen Bezirksversammlungen den Bebauungsplanentwürfen zugestimmt haben.

(8) Bei Maßnahmen und Planungen ist die Verpflichtung zur Bewahrung des Kulturerbes gemäß dem Übereinkommen zum Schutz des Kultur- und Natur-

erbes der Welt vom 16. November 1972 (BGBl. 1977 II S. 215) zu berücksichtigen.

(9) Bescheide und sonstige Maßnahmen gelten auch für und gegen Rechtsnachfolgerinnen und Rechtsnachfolger.

§ 8

Umgebungsschutz

Die unmittelbare Umgebung eines Denkmals, soweit sie für dessen Erscheinungsbild oder Bestand von prägender Bedeutung ist, darf ohne Genehmigung der zuständigen Behörde durch Errichtung, Änderung oder Beseitigung baulicher Anlagen, durch die Gestaltung der unbebauten öffentlichen oder privaten Flächen oder in anderer Weise nicht dergestalt verändert werden, dass die Eigenart und das Erscheinungsbild des Denkmals wesentlich beeinträchtigt werden.

§ 9

Genehmigungsvorbehalt für Veränderungen von Denkmälern

(1) Denkmäler dürfen ohne Genehmigung der zuständigen Behörde nicht ganz oder teilweise beseitigt, wiederhergestellt, erheblich ausgebessert, von ihrem Standort entfernt oder sonst verändert werden. Einer Genehmigung für eine Standortveränderung beweglicher Denkmäler innerhalb des Geltungsbereichs dieses Gesetzes bedarf es nicht; die Verfügungsberechtigten sind jedoch verpflichtet, bei der zuständigen Behörde den jeweiligen Standort anzuzeigen.

(2) Die beantragte Genehmigung darf nur versagt werden, wenn ihr überwiegende Gründe des Denkmalschutzes entgegenstehen. Sie ist zu erteilen, sofern überwiegende öffentliche Interessen dies verlangen. Der Senat kann alle Entscheidungen selbst treffen. Entschieden der Senat, ist die Frist des § 11 Absatz 1 während dieses Zeitraums gehemmt.

(3) Die Genehmigung kann mit Nebenbestimmungen erteilt werden, soweit dies zum Schutz des Denkmals oder zur Dokumentation erforderlich ist. Insbesondere kann eine Genehmigung an die Bedingung geknüpft werden, dass die Ausführung nur nach einem von der zuständigen Behörde gebilligten Plan gemäß § 10, einer gebilligten denkmalpflegerischen Zielstellung gemäß § 10 Absatz 2 Satz 2 Nummer 3 oder unter Leitung einer oder eines von der zuständigen Behörde bestimmten Sachverständigen erfolgt.

(4) Die Genehmigung der Beseitigung eines Denkmals und die Genehmigung der Entfernung eines Denkmals von seinem Standort können an die Bedingung der Wiedererrichtung des Denkmals an geeigneter Stelle und für eine seiner Eigenart entsprechenden Verwendung auf Kosten der Verfügungsberechtigten geknüpft werden. Die Wiedererrichtung kann auch auf

einem Grundstück gefordert werden, das den über das Denkmal Verfügungsberechtigten nicht gehört.

§ 10

Denkmalpflegepläne, Denkmalpflegerische Zielstellung

(1) Für Denkmäler kann die Erstellung von Denkmalpflegeplänen durch die oder den Verfügungsberechtigten von der zuständigen Behörde angeordnet werden, sofern dies zur dauerhaften Erhaltung der Denkmäler sowie zur Vermittlung des Denkmalgedankens und des Wissens über Denkmäler erforderlich ist. Denkmäler sind nach diesen Denkmalpflegeplänen im Rahmen des Zumutbaren zu erhalten und zu pflegen.

(2) Der Denkmalpflegeplan gibt die Ziele und Erfordernisse des Denkmalschutzes und der Denkmalpflege sowie die Darstellungen und die Festsetzungen der Bauleitplanung wieder. Er kann insbesondere enthalten:

1. die Bestandsaufnahme und Analyse des Plangebietes unter denkmalfachlichen und denkmalrechtlichrechtlichen Gesichtspunkten,
2. die topographischen Angaben über Lage und Ausdehnung der Denkmäler und der Bodendenkmäler,
3. die denkmalpflegerischen Zielstellungen, unter deren Beachtung die Pflege und Erhaltung der Denkmäler jeweils zu verwirklichen ist.

§ 11

Entscheidung über einen Genehmigungsantrag

(1) Wird ein Genehmigungsantrag nicht innerhalb von zwei Monaten nach Eingang des schriftlichen Antrags und Vorlage vollständiger Unterlagen im Sinne des Absatzes 2 bei der zuständigen Behörde beschieden, gilt die Genehmigung als erteilt. Wird die Antragstellerin oder der Antragsteller dahin beschieden, dass der Antrag noch nicht abschließend geprüft werden konnte, so verlängert sich die Frist nach Satz 1 um drei Monate.

(2) Mit dem Genehmigungsantrag sind alle für die Beurteilung des Vorhabens und die Bearbeitung des Antrags erforderlichen Unterlagen einzureichen. Das können insbesondere Pläne, Dokumentationen, Fotografien, Gutachten, Nutzungskonzepte sowie Kosten- und Wirtschaftlichkeitsberechnungen sein. Die zuständige Behörde kann im Einzelfall die erforderlichen Unterlagen anfordern und verlangen, dass der Genehmigungsantrag durch vorbereitende Untersuchungen ergänzt wird.

(3) Die Genehmigung erlischt, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach ihrer Erteilung mit der Ausführung begonnen oder die Ausführung länger als ein

Jahr unterbrochen worden ist. Die Fristen nach Satz 1 können auf schriftlichen Antrag jeweils bis zu einem Jahr verlängert werden.

(4) Über den Eingang eines Genehmigungsantrages ist der Antragstellerin oder dem Antragsteller auf Verlangen eine Bescheinigung auszustellen.

§ 12

Änderungen im Verfügungsrecht

Änderungen im Verfügungsrecht über Denkmäler sind der zuständigen Behörde durch die oder den Verfügungsberechtigten, im Erbfall durch die Erbin, den Erben, die Testamentsvollstreckerin oder den Testamentsvollstrecker unverzüglich anzuzeigen.

§ 13

Wiederherstellung, Stilllegung

(1) Ist ein Denkmal ohne Genehmigung verändert und dadurch in seinem Denkmalwert gemindert worden oder ist es ganz oder teilweise beseitigt oder zerstört worden, so soll die zuständige Behörde anordnen, dass derjenige, der die Veränderung, Beseitigung oder Zerstörung zu vertreten hat, den früheren Zustand wiederherstellt. Die zuständige Behörde soll die erforderlichen Arbeiten auf Kosten des Verpflichteten durchführen lassen, wenn die denkmalgerechte Wiederherstellung sonst nicht gesichert erscheint. Sie kann von dem Verpflichteten einen angemessenen Kostenvorschuss verlangen. Verfügungsberechtigte, Mieterinnen, Mieter, Pächterinnen, Pächter und sonstige Nutzungsberechtigte haben die Durchführung der Maßnahmen zu dulden.

(2) Werden genehmigungspflichtige Maßnahmen ohne Genehmigung begonnen, so kann die zuständige Behörde die vorläufige Einstellung anordnen. Werden unzulässige Bauarbeiten trotz einer schriftlich oder mündlich verfügten Einstellung fortgesetzt, so kann die zuständige Behörde die Baustelle versiegeln oder die an der Baustelle vorhandenen Baustoffe, Bauteile, Geräte, Maschinen und Bauhilfsmittel in amtlichen Gewahrsam bringen.

§ 14

Genehmigungspflicht für Ausgrabungen

(1) Wer Bodendenkmäler ausgraben, aus einem Gewässer bergen oder unter Einsatz von technischen Suchgeräten entdecken will, bedarf der Genehmigung der zuständigen Stelle. Die Genehmigung kann insbesondere gemäß § 7 Absatz 5 an Bedingungen oder Auflagen hinsichtlich der Ausführung der Ausgrabungen, der Dokumentation, des Fundverbleibes sowie der Konservierung und Restaurierung der aufzufindenden Überreste, Sachen oder Spuren geknüpft werden.

(2) Beabsichtigte Änderungen der Bodennutzung an einem Grundstück, welches Bodendenkmäler enthält, sind von den Verfügungsberechtigten bei der zuständigen Stelle anzuzeigen. Nach Eingang der Anzeige darf die Änderung der Bodennutzung nicht vor Ablauf einer Frist von zwei Monaten vorgenommen werden. Die Änderung der Bodennutzung bedarf der Genehmigung, sofern sie die Bodendenkmäler beeinträchtigen kann. Ob eine Beeinträchtigung zu erwarten ist, entscheidet die zuständige Stelle. Absatz 1 Satz 2 gilt entsprechend.

(3) Absätze 1 und 2 gelten auch, wenn die Auffindung von Bodendenkmälern zwar nicht bezweckt wird, der Antragstellerin oder dem Antragsteller aber bekannt ist oder bekannt sein müsste, dass solche bei Erdarbeiten voraussichtlich entdeckt werden könnten.

(4) §§ 11 und 18 gelten entsprechend.

(5) Der Senat wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung eine zuständige Stelle für die Ausübung der Bodendenkmalpflege zu bestimmen und dieser den Gebührenanspruch für diesen Bereich zu übertragen.

§ 15

Grabungsschutzgebiete

(1) Bestimmte abgegrenzte Flächen, in denen Bodendenkmäler vorhanden oder zu vermuten sind, können vom Senat durch Rechtsverordnung befristet oder auf unbestimmte Zeit zu Grabungsschutzgebieten erklärt werden, um die Bodendenkmäler zu erhalten.

(2) Der Senat wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung die Verordnungsermächtigung nach Absatz 1 für Festsetzungen im Rahmen von Bebauungsplanverfahren für die Fälle auf die Bezirksämter weiter zu übertragen, in denen die örtlich zuständigen Bezirksversammlungen den Bebauungsplanentwürfen zugestimmt haben.

§ 16

Maßnahmen in Grabungsschutzgebieten

In Grabungsschutzgebieten bedürfen alle Maßnahmen, die Bodendenkmäler gefährden können, der Genehmigung der zuständigen Stelle. § 9 Absatz 3, § 7 Absatz 5 und § 11 gelten entsprechend.

§ 17

Funde

(1) Werden bei Erdarbeiten, Baggerungen oder anderen Gelegenheiten Sachen oder Sachteile gefunden, bei denen Anlass zu der Annahme besteht, dass es sich um bisher unbekannte Bodendenkmäler handeln kann, so haben die Finderin oder der Finder und die oder der Verfügungsberechtigte den Fund unverzüglich anzuzeigen und die zu seiner Sicherung und

Erhaltung ergehenden Anordnungen zu befolgen. § 9 Absatz 3 gilt entsprechend.

(2) Die gleiche Verpflichtung obliegt der Leiterin oder dem Leiter der Arbeiten, bei denen der Fund gemacht worden ist. Zur Erfüllung der Anzeigepflicht genügt die Erstattung der Anzeige durch einen der Anzeigepflichtigen.

(3) Denkmäler, die so lange im Boden verborgen gewesen sind, dass die Eigentümerin oder der Eigentümer nicht mehr zu ermitteln ist, werden mit der Entdeckung Eigentum der Freien und Hansestadt Hamburg. Der Fund ist unverzüglich der zuständigen Stelle anzuzeigen.

(4) Liegt kein Fall nach § 14 vor, dürfen die Arbeiten vor Ablauf von drei Tagen – Sonnabende, Sonn- und Feiertage nicht gerechnet – nach Anzeigeerstattung nicht fortgesetzt werden, es sei denn, die zuständige Stelle genehmigt die vorzeitige Fortsetzung.

§ 18

Überlassungspflicht

Bewegliche Funde, die unter die Anzeigepflicht nach § 17 Absätze 1 und 2 fallen, sind der zuständigen Stelle vorübergehend zur wissenschaftlichen Bearbeitung zu überlassen.

Abschnitt III

Enteignung und ausgleichspflichtige Maßnahmen

§ 19

Enteignungsgründe

Enteignungen im Rahmen dieses Gesetzes sind zulässig

1. zur Erhaltung eines gefährdeten Denkmals,
2. zur Entfernung eines Denkmals von seinem Standort und zur Wiedererrichtung eines Denkmals auf einem anderen geeigneten Grundstück gemäß § 9 Absatz 4,
3. zur Erhaltung oder Umgestaltung der Umgebung eines Denkmals, soweit sie aus zwingenden Gründen des Denkmalschutzes erforderlich sind,
4. zur Vornahme von Ausgrabungen von Bodendenkmälern.

§ 20

Begünstigte

Maßnahmen nach §§ 19, 21 und 22 sollen zu Gunsten der Freien und Hansestadt Hamburg getroffen werden. Sie dürfen zu Gunsten Dritter getroffen werden, wenn die Verwirklichung des Zwecks der Enteignung oder sonstigen Maßnahme erreicht und durch die Begünstigten dauerhaft gesichert wird.

§ 21

Ausgleichspflichtige Maßnahmen

Soweit Maßnahmen nach diesem Gesetz zu einer wirtschaftlich unzumutbaren, die Grenzen der Sozialbindung überschreitenden Belastung des Eigentums führen, ist ein angemessener Ausgleich in Geld zu gewähren, sofern und soweit die Belastung nicht in andere Weise ausgeglichen werden kann. Über den Ausgleich ist durch die zuständige Behörde zugleich mit der belastenden Maßnahme zumindest dem Grunde nach zu entscheiden.

§ 22

Übertragungsanspruch der Freien und Hansestadt Hamburg

(1) Die Freie und Hansestadt Hamburg kann von der durch eine ausgleichspflichtige Maßnahme nach diesem Gesetz betroffenen Eigentümerin oder von dem durch eine ausgleichspflichtige Maßnahme nach diesem Gesetz betroffenen Eigentümer die Übertragung des Eigentums verlangen, wenn der an die Eigentümerin oder den Eigentümer zu zahlende Ausgleich mehr als 50 vom Hundert des Wertes betragen würde. Die Übertragung eines Grundstücksteils kann verlangt werden, wenn die Teilung nach dem Baugesetzbuch zulässig ist. Der Übertragungsanspruch erlischt durch Verzicht der Eigentümerin oder des Eigentümers auf den Mehrbetrag.

(2) Kommt eine Einigung über die Übertragung nicht zustande, so kann das Eigentum durch Enteignung entzogen werden.

(3) Die Absätze 1 und 2 gelten entsprechend für Erbbauberechtigte.

§ 23

Verfahren

Soweit dieses Gesetz nichts anderes bestimmt, gelten die Vorschriften des Hamburgischen Enteignungsgesetzes in der Fassung vom 11. November 1980 (HmbGVBl. S. 305), zuletzt geändert am 18. Februar 2004 (HmbGVBl. S. 107), in der jeweils geltenden Fassung.

Abschnitt IV

Ausführungs- und Schlussbestimmungen

§ 24

Denkmäler, die der Religionsausübung dienen

(1) Sollen Entscheidungen über Denkmäler getroffen werden, die unmittelbar gottesdienstlichen Zwecken der Kirchen oder anerkannter Religionsgemeinschaften dienen, beziehungsweise deren Gemeindeleben, so hat die zuständige Behörde die von der zuständigen kirchlichen Oberbehörde festgestellten liturgischen und gemeindlichen Belange und Er-

fordernisse zu berücksichtigen. Die Kirchen und die öffentlich-rechtlichen Religionsgemeinschaften sind im Verfahren zu beteiligen. Die zuständige Behörde entscheidet nur im Benehmen mit der zuständigen kirchlichen Oberbehörde.

(2) Der Vertrag zwischen der Freien und Hansestadt Hamburg und der Nordelbischen Evangelisch-Lutherischen Kirche (heutige Evangelisch-Lutherische Kirche in Norddeutschland) vom 29. November 2005 (HmbGVBl. 2006 S. 430) und der Vertrag zwischen dem Heiligen Stuhl und der Freien und Hansestadt Hamburg vom 29. November 2005 (HmbGVBl. 2006 S. 436) bleiben hiervon unberührt.

§ 25

Besichtigung von Denkmälern und Fundstellen

(1) Bedienstete und Beauftragte der zuständigen Behörde dürfen nach vorheriger Benachrichtigung Grundstücke, zur Abwehr einer dringenden Gefahr für ein Denkmal auch Wohnungen, betreten, soweit es zur Durchführung dieses Gesetzes notwendig ist. Sie dürfen Denkmäler oder als Denkmal in Betracht kommende Sachen besichtigen und die notwendigen wissenschaftlichen Erfassungsmaßnahmen, insbesondere zur Inventarisierung, durchführen. Im Falle einer Gefahr für das Denkmal ist das Betreten von Grundstücken auch ohne vorherige Benachrichtigung zulässig.

(2) Verfügungsberechtigte von Denkmälern oder als Denkmal in Betracht kommenden Sachen haben der zuständigen Behörde sowie ihren Beauftragten die zum Vollzug dieses Gesetzes erforderlichen Auskünfte zu erteilen.

§ 26

Einschränkung von Grundrechten

Durch dieses Gesetz wird das Grundrecht auf Unverletzlichkeit der Wohnung (Artikel 13 des Grundgesetzes) eingeschränkt.

§ 27

Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. Maßnahmen, die nach § 8, § 9, § 14 oder § 16 der Genehmigung bedürfen, ohne Genehmigung oder abweichend von ihr durchführt oder durchführen lässt,
2. Anordnungen, Bedingungen oder Auflagen nach § 9 Absätze 3 und 4, § 10 Absatz 1, § 13 Absatz 1, § 14 oder § 17 Absätze 1 und 2 nicht erfüllt,
3. den ihr oder ihm nach § 7 Absatz 1, § 18 oder § 25 Absatz 2 obliegenden Pflichten nicht nachkommt,

4. im Falle des § 17 Absatz 4 die Arbeiten vorzeitig fortsetzt, ohne dass eine der dort genannten Zulässigkeitsvoraussetzungen vorliegt.

(2) Ordnungswidrig handelt, wer wider besseres Wissen unrichtige Angaben macht oder unrichtige Pläne oder Unterlagen vorlegt, um einen Verwaltungsakt nach diesem Gesetz zu erwirken oder zu verhindern.

(3) Ordnungswidrig handelt, wer einer ihm nach § 7 Absatz 4, § 12, § 14 Absatz 2 oder § 17 Absätze 1 bis 3 obliegenden Anzeigepflicht nicht nachkommt.

(4) Ordnungswidrig handelt, wer ein Denkmal im Sinne von § 4 fahrlässig zerstört.

(5) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 500.000 Euro geahndet werden.

(6) Gegenstände, die durch ordnungswidrige Handlungen unter Verletzung des § 12 oder § 14 erlangt worden sind, können eingezogen werden.

§ 28

Fortführung der Denkmalliste

Das Verzeichnis der erkannten Denkmäler wird zusammen mit der bisherigen Denkmalliste als Denkmalliste fortgeführt. Es gilt als nach diesem Gesetz angelegt. Die in der bisherigen Denkmalliste eingetragenen beweglichen Denkmäler werden in das Verzeichnis der beweglichen Denkmäler überführt und gelten als rechtskräftig eingetragen. Die Denkmalliste wird spätestens bis zum (Datum wird noch ergänzt = 6 Monate nach Inkrafttreten des Gesetzes) öffentlich bekannt gemacht. Dies gilt nicht für Bodendenkmäler, soweit es für ihren Schutz erforderlich ist.

§ 29

Verordnungsermächtigung

Der Senat wird ermächtigt, für Amtshandlungen nach diesem Gesetz Gebührenordnungen zu erlassen.

Artikel 2

Änderung des Bauleitplanfeststellungsgesetzes

In § 5 Absatz 1 Satz 1 des Bauleitplanfeststellungsgesetzes in der Fassung vom 30. November 1999 (HmbGVBl. S. 271), zuletzt geändert am 14. Juni 2011 (HmbGVBl. S. 256) wird die Textstelle „§ 6 Absatz 2, § 14 Absatz 5 und § 16 des Denkmalschutzgesetzes vom 3. Dezember 1973 (HmbGVBl. S. 466), zuletzt geändert am 27. November 2007 (HmbGVBl. S. 410)“, durch die Textstelle „§ 7 Absatz 7 Satz 1 und § 15 Absatz 1 des Denkmalschutzgesetzes vom ... (einzusetzen sind die Daten des Denkmalschutzgesetzes aus Artikel 1 des vorliegenden Gesetzes) (HmbGVBl. S. ...)“ ersetzt.

Artikel 3

**Änderung des
Hamburgischen Museumsstiftungsgesetzes**

In § 12 des Hamburgischen Museumsstiftungsgesetzes vom 22. Dezember 1998 (HmbGVBl. S. 333), zuletzt geändert am 6. Juli 2010 (HmbGVBl. S. 465), wird die Textstelle „vom 3. Dezember 1973 (Hamburgisches Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 466), zuletzt geändert am 25. Juni 1997 (Hamburgisches Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 267)“, durch die Textstelle „vom ... (einzusetzen sind die Daten des Denkmalschutzgesetzes aus Artikel 1 des vorliegenden Gesetzes) (HmbGVBl. S. ...)“ ersetzt.

Artikel 4

**Änderung der Gebührenordnung
für Amtshandlungen auf dem Gebiet
des Denkmalschutzes**

Die Anlage der Gebührenordnung für Amtshandlungen auf dem Gebiet des Denkmalschutzes vom 14. Dezember 2010 (HmbGVBl. S. 653) wird wie folgt geändert:

1. In der Präambel werden hinter den Wörtern „(HmbGVBl. S. 453)“, die Wörter „sowie § 29 des Denkmalschutzgesetzes (DSchG) vom [einzusetzen sind die Daten des Denkmalschutzgesetzes aus Artikel 1 des vorliegenden Gesetzes] (HmbGVBl. S. ...)“ eingefügt.
2. In Nummer 1 wird die Textstelle „§5 des Denkmalschutzgesetzes (DSchG) vom 3. Dezember 1973 (HmbGVBl. S. 466), zuletzt geändert am 27. November 2007 (HmbGVBl. S. 410), in der jeweils geltenden Fassung“ durch die Textstelle „§6 Absatz 1 DSchG in der jeweils geltenden Fassung oder in das Verzeichnis der geschützten beweglichen Denkmäler gemäß §6 Absatz 4 DSchG eingetragenen Denkmals“ ersetzt.
3. In Nummer 2 werden hinter dem Wort „Denkmaliste“ die Wörter „oder das Verzeichnis der beweglichen Denkmäler“ eingefügt.
4. Nummer 4 wird gestrichen.
5. Die bisherige Nummer 5 wird zu Nummer 4. In der neuen Nummer 4 wird die Textstelle „(§§ 8 bis 12 DSchG)“ durch die Textstelle „(§§ 8 und 9 DSchG)“ ersetzt.
6. Die bisherige Nummer 6 wird zu Nummer 5. In der neuen Nummer 5 wird die Textstelle „(§ 14 Absätze 1 und 3 DSchG)“ durch die Textstelle „(§ 7 Absätze 1 und 6 Satz 1 DSchG)“ ersetzt.
7. Nummer 6 wird neu aufgenommen mit folgendem Wortlaut: „Selbstvornahme oder Anordnung der Ersatzvornahme (§ 7 Absatz 6 Satz 2 DSchG)“.
8. Nummer 7 wird neu aufgenommen mit folgendem Wortlaut: „Anordnung der vorläufigen Einstellung von genehmigungspflichtigen Maßnahmen (§ 13 Absatz 2 Satz 1 DSchG)“.
9. Nummer 8 wird neu aufgenommen mit folgendem Wortlaut: „Versiegelung und Ingewahrsamnahme (§ 13 Absatz 2 Satz 2 DSchG)“.
10. Die bisherige Nummer 7 wird zu Nummer 9. In der neuen Nummer 9 wird die Textstelle „(§ 15 DSchG)“ durch die Textstelle „(§ 14 DSchG)“ ersetzt.
11. Die bisherige Nummer 8 wird zu Nummer 10. In der neuen Nummer 10 wird die Textstelle „(§ 17 DSchG)“ durch die Textstelle „(§ 16 DSchG)“ ersetzt.
12. Die bisherige Nummer 9 wird zu Nummer 11. In der neuen Nummer 11 wird die Textstelle „(§ 20 DSchG)“ durch die Textstelle „(§ 19 DSchG)“ ersetzt.
13. Die bisherige Nummer 10 wird zu Nummer 12. In der neuen Nummer 12 wird die Textstelle „(§ 29 DSchG)“ durch die Textstelle „(§ 13 Absatz 1 DSchG)“ ersetzt.
14. Die bisherige Nummer 11 wird zu Nummer 13. In der neuen Nummer 13 wird die Textstelle „(§§ 6, 26 DSchG)“ durch die Textstelle „(§ 5 Absatz 1 DSchG)“ ersetzt.

Artikel 5

Änderung der Weiterübertragungsverordnung-Bau

In § 4 Nummer 2 der Weiterübertragungsverordnung-Bau vom 8. August 2006 (HmbGVBl. S. 481), zuletzt geändert am 29. Mai 2012 (HmbGVBl. S. 213), wird die Textstelle „§ 6 Absatz 6, § 14 Absatz 6, § 16 Satz 2“ durch die Textstelle „§ 7 Absatz 7 Satz 2 und § 15 Absatz 2“ ersetzt.

Artikel 6

Änderung der Bauvorlagenverordnung

In § 10 Absatz 3 Nummer 11 der Bauvorlagenverordnung vom 14. Dezember 2010 (HmbGVBl. S. 643) wird die Textstelle „bestehende Bau- und Bodendenkmäler sowie die nach § 7a des Denkmalschutzgesetzes vom 3. Dezember 1973 (HmbGVBl. S. 466), zuletzt geändert am 27. November 2007 (HmbGVBl. S. 410), in der jeweils geltenden Fassung erkannten Denkmäler“ durch die Textstelle „Baudenkmäler, Ensembles, Gartendenkmäler sowie Bodendenkmäler gemäß § 4 Absatz 1 Satz 1 des Denkmalschutzgesetzes vom ... (einzusetzen sind die Daten des Denkmalschutzgesetzes aus Artikel 1 des vorliegenden Gesetzes) (HmbGVBl. S. ...) in der jeweils geltenden Fassung“ ersetzt.

Artikel 7

**Änderung der Verordnung
über das Naturschutzgebiet
Auenlandschaft Norderelbe**

§ 5 Absatz 2 Nummer 10 der Verordnung über das Naturschutzgebiet Auenlandschaft Norderelbe vom 16. Februar 2010 (HmbGVBl. S. 207), geändert am 11. Mai 2010 (HmbGVBl. S. 350, 359), wird wie folgt geändert:

1. Die Textstelle „nach dem Hamburgischen Denkmalschutzgesetz vom 3. Dezember 1973 (HmbGVBl. S. 466), zuletzt geändert am 27. November 2007 (HmbGVBl. S. 410), wird durch die Textstelle „nach dem Hamburgischen Denkmalschutzgesetz vom ... (einzusetzen sind die Daten des Denkmalschutzgesetzes aus Artikel 1 des vorliegenden Gesetzes) (HmbGVBl. S. ...)“ ersetzt.
2. Die Wörter „geschützten und erkannten“ werden gestrichen.

Artikel 8

**Aufhebung der
Weiterübertragungsverordnung – Denkmalschutz**

Die Weiterübertragungsverordnung – Denkmalschutz vom 2. Mai 2006 (HmbGVBl. S. 208) in der geltenden Fassung wird aufgehoben.

Artikel 9

Fortgeltende Verordnungsermächtigung

(1) Die

1. Verordnung über den Denkmalschutz der Colonnaden vom 20. Dezember 1977 (HmbGVBl. S. 420),

zuletzt geändert am 20. September 2011 (HmbGVBl. S. 413, 414),

2. Verordnung über den Denkmalschutz für die Speicherstadt vom 30. April 1991 (HmbGVBl. S. 214), zuletzt geändert am 20. September 2011 (HmbGVBl. S. 413, 414),
3. Verordnung über den Denkmalschutz für die Zeißstraße vom 1. Oktober 1996 (HmbGVBl. S. 247), zuletzt geändert am 20. September 2011 (HmbGVBl. S. 413, 414),
4. Verordnung über den Denkmalschutz für die Gebäude Bernstorffstraße 68 und 70 als Teil des bezirksbezogenen Ensembles Bernstorffstraße 66, 68, 70 und 72 vom 16. April 2010 (HmbGVBl. S. 328), zuletzt geändert am 20. September 2011 (HmbGVBl. S. 413, 414),
5. Verordnung über das bezirksbezogenen Denkmalschutzensemble Frank'sche Siedlung in Klein Borstel vom 8. April 2011 (HmbGVBl. S. 117)

gelten als auf Grund von Artikel 1 § 7 Absatz 7 Satz 1 dieses Gesetzes erlassen.

(2) Die Weiterübertragungsverordnung-Bau vom 8. August 2006 (HmbGVBl. S. 481), zuletzt geändert durch Artikel 5 dieses Gesetzes gilt auch als auf Grund von Artikel 1 § 7 Absatz 7 Satz 2 und § 15 Absatz 2 dieses Gesetzes erlassen.

Artikel 10

Schlussbestimmungen

Dieses Gesetz tritt am (wird noch ergänzt) in Kraft. Zum selben Zeitpunkt tritt das Denkmalschutzgesetz vom 3. Dezember 1973 (HmbGVBl. S. 466) in der geltenden Fassung außer Kraft.

Begründung

Allgemeines:

Der Gesetzesentwurf sieht die Einführung des ipsa-lege-Prinzips vor. Damit folgt die Freie und Hansestadt Hamburg dem Vorbild der meisten anderen Bundesländer. Zugleich werden auf das bisherige Denkmalschutzgesetz verweisende Vorschriften angepasst.

In der Freien und Hansestadt Hamburg gib es ca. 4900 Denkmäler, dies entspricht ungefähr 18.000 Datensätzen. Davon sind rund 1900 Objekte in die Denkmalliste eingetragen. Über 3000 erkannte Denkmäler sind somit noch einzutragen, darunter viele hochrangige Denkmäler wie das Justizforum, Schumacherbauten wie die Handwerksammer am Holstenwall, die Justizbehörde an der Drehbahn oder das Lotsenhaus Bubendeyweg und viele private Bauten.

Derzeit werden ca. 85 Denkmäler im Jahr in die Denkmalliste eingetragen. Die Eintragung erfolgt zu ca. 40% auf Grund von Veränderungsdruck wie beispielsweise Abriss- oder Bauanträge. Ca. 50% der Unterschutzstellungen erfolgen auf Grund von unwiderruflichen Einverständniserklärungen der Verfügungsberechtigten zum Zweck der einkommensteuerlichen Berücksichtigung.

Die Einzelunterschutzstellung ist sehr arbeitsintensiv. Selbst im günstigsten Fall der unwiderruflichen Einverständniserklärung nimmt das Eintragungsverfahren 3 Monate in Anspruch. Da die übrigen Eintragungen im Regelfall auf Grund von Veränderungsdruck vorgenommen werden, führen diese meist zu Widerspruchs- und Klageverfahren. Werden weiterhin ca. 85 Denkmäler pro Jahr eingetragen, wird die Eintragung aller Denkmäler in der Freien und Hansestadt Hamburg voraussichtlich über 30 Jahre in Anspruch nehmen.

Das derzeitige konstitutive System führt zu Ungleichbehandlungen der Eigentümerinnen bzw. Eigentümer. Verfügungsberechtigte über erkannte Denkmäler unterliegen lediglich einer Anzeigepflicht, Verfügungsberechtigte über eingetragene Denkmäler darüber hinaus auch einer Genehmigungspflicht. Steuervorteile hingegen können nur Eigentümerinnen und Eigentümer eingetragener Denkmäler in Anspruch nehmen. Für die Bürgerinnen und Bürger sind die Differenzierung zwischen erkannten und eingetragenen Denkmälern sowie der Unterschied zwischen dem Verzeichnis der erkannten Denkmäler und der Denkmalliste aber nur schwer verständlich.

Zugleich dient diese Gesetzesänderung der Deregulierung, Verfahrensvereinfachung und Beschleunigung des gesetzlichen Vollzugs. Bereits jetzt ist Voraussetzung für die Eintragung als Denkmal lediglich

das Erfüllen der gesetzlichen Eigenschaften eines Denkmals. Eine Interessenabwägung mit den wirtschaftlichen Interessen der Eigentümerin bzw. des Eigentümers findet bei der Unterschutzstellung nicht statt, sondern erst im Rahmen des konkreten Genehmigungsverfahrens. Die wirtschaftlichen Interessen sind jedoch die Haupterwägungen, die im Rahmen des Unterschutzstellungsverfahrens von den Verfügungsberechtigten gegen eine Unterschutzstellung vorgebracht werden. Es stößt seitens der Verfügungsberechtigten regelmäßig auf Unverständnis, dass diese erst im konkreten Genehmigungsverfahren relevant werden.

Ein weiteres Ziel des Entwurfes ist es, das Hamburger Denkmalschutzgesetz insgesamt übersichtlicher und präziser zu gestalten, sowie an den Standard der Denkmalschutzgesetze anderer Bundesländer anzupassen.

Begründung im Einzelnen:

Artikel 1

Zu § 1 E

Der bisherige § 1 hat sich bewährt und bleibt daher nahezu unverändert erhalten. Es wurde lediglich eine redaktionelle Änderung in § 1 Absatz 1 E vorgenommen; das bisherige Wort „Kulturdenkmäler“ wurde entsprechend der übrigen Terminologie des Gesetzes durch „Denkmäler“ ersetzt. Neu aufgenommen wurde die Bestimmung, dass zu den Aufgaben von Denkmalschutz und Denkmalpflege auch die Verbreitung des Denkmalgedankens und des Wissens über Denkmale in der Öffentlichkeit gehört. Sie verdeutlicht, dass Denkmalschutz und Denkmalpflege über das ordnungsbehördliche Handeln hinaus ein kommunikativer Prozess ist, der sich auch auf ein durch entsprechende Vermittlungsarbeit wachsendes Bewusstsein der Öffentlichkeit von Bedeutung und Wert der Denkmäler stützt.

Zu § 2 E

§ 2 E entspricht zum Teil der bisherigen Regelung in § 3. Gestrichen wurde die Aufgabenzuweisung, um eine Zuständigkeitskonkurrenz zu der zuständigen Behörde zu vermeiden.

Zu § 3 E

Diese Regelung entspricht weitgehend der bisherigen Regelung in § 4. Gestrichen wurde § 4 Absatz 5 Sätze 3-5, da diese auf Grund der Umstellung auf das ipsa-lege-Prinzip entfallen können. Darüber hinaus wurden einige sprachliche Ungenauigkeiten des bisherigen § 4 korrigiert.

Zu § 4 E allgemein

In § 4 E ist mit Ausnahme der beweglichen Denkmäler die Unterschutzstellung nach dem ipsa-lege-Prinzip verankert. Zusätzlich wurde aus Gründen der Klarheit auf die aus Denkmalschutzgesetzen anderer Bundesländer bekannten Denkmalarten und damit verbundenen Begriffe zurück gegriffen, ohne dass sich durch die neuen Definitionen der Schutzzumfang verändert.

Besteht zwischen der zuständigen Behörde und der bzw. dem Verfügungsberechtigten Streit über die Denkmaleigenschaft, kann die Überprüfung entweder inzident im Rahmen von Verfahren zur Erteilung einer denkmalrechtlichen Genehmigung oder im Wege der Feststellungsklage erfolgen. Ein berechtigtes Feststellungsinteresse liegt vor, sobald die Eintragung in die Denkmalliste erfolgt ist.

Zu § 4 Absatz 1 E

§ 4 Absatz 1 E definiert, was im Folgenden unter dem Begriff Denkmal zu verstehen ist.

Zu § 4 Absatz 2 E

§ 4 Absatz 2 E definiert unter Beibehaltung der bisherigen Erhaltensgründe das Baudenkmal. Die übrigen Absätze des § 4 E verweisen im Hinblick auf die Erhaltensgründe auf den Absatz 2. Der Begriff der baulichen Anlage entspricht § 2 Absatz 1 Hamburgische Bauordnung.

Der Schutzzumfang bei Baudenkmalern umfasst im Regelfall das Baudenkmal als Ganzes und damit grundsätzlich auch das Innere des Gebäudes. Eine Teilunterschutzstellung (beispielsweise lediglich der Fassade) kommt nur in Ausnahmefällen in Betracht, wenn zwischen der Denkmalsubstanz und den neuen Elementen keinerlei Funktionszusammenhang mehr besteht. Das ist im Regelfall nur bei einer vollständigen Entkernung des Gebäudes (Austausch der inneren Tragstruktur von Geschossdecken und Stützen) gegeben.

Zu § 4 Absatz 3 E

§ 4 Absatz 3 E dient in der Neufassung ebenfalls der größeren Anschaulichkeit. Ein Ensemble erfährt seinen Denkmalwert durch die Verbindung der einzelnen Objekte durch eine übergreifende Komponente oder Idee bzw. ein einheitsstiftendes Merkmal, die bzw. das der eigentliche Träger der geschichtlichen Botschaft des Ensembles ist (vgl. OVG Hamburg, Urteil vom 16. Mai 2007, Az. 2 Bf 298/02). Das Vorliegen eines Ensembles muss nicht schon dann verneint werden, wenn nicht allen baulichen Anlagen ein eigener Denkmalwert zukommt. Zur Klarstellung und entsprechend der Rechtsprechung des OVG Hamburg (aaO)

wurde mit in den Gesetzestext aufgenommen, dass ein Ensemble auch dann gegeben sein kann, wenn keinem der Ensemblebestandteile eigener Denkmalwert zukommt. Da das Ensemble seinen Denkmalwert gerade nicht daraus bezieht, dass einige Anlagen um ein Einzeldenkmal angeordnet sind, sondern aus dem Einander-Zugeordnetsein der Einzelobjekte selbst, aus deren spezifischem Zusammenhang sich dann der Zeugniswert des Ganzen erschließt, wäre es widersprüchlich gleichwohl zu verlangen, dass zumindest ein Einzeldenkmal im Ensemble vorhanden sein muss. Der Schutzzumfang bei Ensembles entspricht dem bei Baudenkmalern, d. h., bei Gebäuden, die Ensemblebestandteil sind, ist das Innere vom Schutzzumfang mit umfasst.

Zu § 4 Absatz 4 E

§ 4 Absatz 4 E soll durch die explizite Nennung des Gartendenkmals dazu führen, dass diese Form des Denkmals einer breiteren Öffentlichkeit bekannt wird.

Zu § 4 Absatz 5 E

§ 4 Absatz 5 E dient ebenfalls einer größeren Anschaulichkeit, da der bisher verwendete Begriff „archäologische Gegenstände“ vom Wortlaut z. B. einen Grabhügel nur schwer umfasst. Außerdem dient die Norm der begrifflichen Vereinheitlichung, da das derzeitige Gesetz zum Teil den Begriff „Bodendenkmal“, zum Teil den Begriff „archäologische Gegenstände“ verwendet. Die bewährte Definition wird im Übrigen beibehalten. Zur Abgrenzung zwischen beweglichen Bodendenkmalern und sonstigen beweglichen Denkmälern ist maßgeblich, dass ein bewegliches Bodendenkmal sich im Boden oder im Gewässer befindet oder befunden hat. Hinsichtlich beweglicher Bodendenkmäler ist, im Unterschied zu anderen beweglichen Denkmälern, die Einführung des ipsa-lege-Schutzes erforderlich, um einen effektiven Schutz vor Raubgräbern zu gewährleisten.

Zu § 4 Absatz 6 E

§ 4 Absatz 6 E führt die Definition der beweglichen Denkmäler aus Gründen der besseren Übersichtlichkeit mit auf, auch wenn die beweglichen Denkmäler nicht unter das ipsa-lege-Prinzip fallen. Dies ergibt sich hinreichend klar aus § 4 Absatz 1 E und aus § 5 E.

Zu § 5 Absatz 1 E

Bewegliche Denkmäler werden weiterhin per Verwaltungsakt unter Schutz gestellt und unterfallen nicht dem ipsa-lege-Prinzip. Grund hierfür ist die größere Rechtssicherheit für die Bürgerin und den Bürger, da eine annähernd flächendeckende Erfassung beweglicher Denkmäler in die nachrichtliche Liste nicht realisierbar erscheint. Außerdem können so Zuständigkeitsfragen,

insbesondere in Bezug auf Archiv- und Museumsgut, vorab geklärt werden.

Zu § 5 Absatz 2 E

Für die besondere Bedeutung ist nicht der monetäre, sondern der ideelle Wert eines beweglichen Denkmals entscheidend. Eine besondere Bedeutung kann insbesondere in einem Hamburg-Bezug des beweglichen Denkmals liegen.

Zu § 6 Absatz 1 E

Auf Grund der Einführung des ipsa-lege-Prinzips kommt der Denkmalliste nur noch nachrichtliche Bedeutung zu. Sie dient in erster Linie der Orientierung und Information für Bürgerinnen und Bürger sowie Behörden. Da die Denkmaleigenschaft einer Sache nicht von der Eintragung in die Denkmalliste abhängt, ist die Eintragung kein Verwaltungsakt, denn die Eintragung ist nicht unmittelbar rechtserheblich. Die Eintragung hat keine rechtsbegründende Wirkung, mit der eine Regelung nach außen getroffen wird. Satz 4 dient lediglich der Klarstellung im Interesse des Verfügungsberechtigten und berücksichtigt z. B. die Bedeutung der Kenntnis für das Vorliegen einer Ordnungswidrigkeit oder Straftat. Zum Schutz der Bodendenkmäler vor nicht genehmigten Ausgrabungen muss zur Einsichtnahme im Hinblick auf die Bodendenkmäler ein berechtigtes Interesse dargelegt werden.

Zu § 6 Absatz 2 E

§ 6 Absatz 2 E benennt die Eintragungs- und Löschungsvoraussetzungen für die nachrichtliche Denkmalliste. Die Löschung erfolgt, wenn die Denkmalkriterien nachträglich entfallen sind. Die Eintragung wird auch gelöscht, wenn durch ein rechtskräftiges Urteil festgestellt wurde, dass die Denkmaleigenschaft nicht gegeben ist.

Zu § 6 Absatz 3 E

Der Entwurf sieht vor, dass die Benachrichtigung nur bei den Objekten erforderlich ist, die nicht bereits vor Inkrafttreten der Änderung in die Denkmalliste eingetragen waren. Die Benachrichtigung erfolgt bei unverhältnismäßigen Schwierigkeiten bei der Ermittlung der Verfügungsberechtigten durch öffentliche Bekanntmachung. Diese können insbesondere dann vorliegen, wenn die Erbfolge ungeklärt ist oder die Eigentümerin bzw. der Eigentümer im Ausland nicht zu ermitteln ist. Sind mehr als 20 Verfügungsberechtigte betroffen, kann die Benachrichtigung durch eine Veröffentlichung im öffentlichen Anzeiger ersetzt werden.

Zu § 6 Absatz 4 E

Neben der nachrichtlichen Denkmalliste wird ein gesondertes Verzeichnis der geschützten bewegli-

chen Denkmäler geführt. Zum Schutz der Rechte der Eigentümerin bzw. des Eigentümers sowie aus Datenschutzgründen wird die Belegenheit nicht in dem Verzeichnis aufgeführt.

Zu § 7 Absatz 1 E

§ 7 Absatz 1 E präzisiert die bisher in § 14 Absatz 1 geregelte Erhaltungspflicht der Verfügungsberechtigten. Zusätzlich wird das Prinzip der wirtschaftlichen Zumutbarkeit, welches vorher aus dem Zusammenhang des § 14 Absatz 4 abgeleitet wurde, deutlicher geregelt.

Zu § 7 Absatz 2 E

§ 7 Absatz 2 E entspricht dem Wortlaut des bisherigen § 14 Absatz 4 Satz 4. Der Entwurf sieht aus Gründen der Übersichtlichkeit einen eigenen Absatz vor. Die nähere Konkretisierung bleibt der Zuwendungsrichtlinie vorbehalten.

Zu § 7 Absatz 3 E

§ 7 Absatz 3 E stellt klar, dass bei allen Entscheidungen der zuständigen Behörde der Grundsatz der Verhältnismäßigkeit zu wahren ist. Neben anderen berechtigten Belangen ist insbesondere das Eigentumsgrundrecht aus Artikel 14 Grundgesetz zu berücksichtigen. Die Regelung zu der Berücksichtigung der Belange von Menschen mit Behinderungen und Mobilitätseinschränkungen, befindet sich bisher in § 8 Absatz 1 und wird aus Gründen der Übersichtlichkeit in § 7 Absatz 3 E überführt.

Zu § 7 Absatz 4 E

Diese Regelung befindet sich bisher in § 14 Absatz 3 und wurde aus Gründen der Übersichtlichkeit in einen eigenen Absatz überführt.

Zu § 7 Absatz 5 E

Der Entwurf sieht aus Gründen der Rechtssicherheit die ausdrückliche Regelung des als allgemeinen Rechtsgedanken anerkannten Verursacher – bzw. Veranlasserprinzips vor.

Zu § 7 Absatz 6 E

§ 7 Absatz 6 E sieht im Vergleich zur bisherigen Regelung des § 14 Absatz 3 eine wesentlich deutlichere Regelung zu Instandsetzungsverfügungen vor. Er regelt darüber hinaus klar die Kostentragungspflicht bei Ersatzmaßnahmen.

Zu § 7 Absatz 7 E

§ 7 Absatz 7 E entspricht der bisherigen Regelung der § 14 Absätze 5 und 6. Sie wurde redaktionell angepasst.

Zu § 7 Absatz 8 E

Der Entwurf sieht die ausdrückliche Beachtung des Übereinkommens zum Schutz des Kultur- und Naturerbes der Welt vom 16. November 1972 vor. Das Übereinkommen wird nicht zu unmittelbar geltendem Recht, ist aber bei den entsprechenden Fällen in die Ermessensabwägung mit einzustellen.

Zu § 7 Absatz 9 E

Diese Regelung entspricht § 58 Absatz 2 Hamburgische Bauordnung. Durch sie soll sichergestellt werden, dass auch bei Rechtsnachfolge Bescheide und Maßnahmen fortgelten.

Zu § 8 E

Diese Regelung entspricht dem bisherigen § 9.

Zu § 9 Absatz 1 E

Der Entwurf entspricht im Wesentlichen dem bisherigen § 8 Absatz 1 Satz 1. Die bisherige Regelung zum Schutz beweglicher Denkmäler, § 10, wird in § 9 Absatz 1 E integriert und redaktionell angepasst.

Zu § 9 Absatz 2 E

Es wurde aufgenommen, dass nur bei überwiegenden Gründen des Denkmalschutzes die Genehmigung versagt werden darf und bei überwiegenden öffentlichen Interessen eine Genehmigung zu erteilen ist. Die Gründe des Denkmalschutzes sind außerdem mit den wirtschaftlichen Interessen der Eigentümerin bzw. des Eigentümers abzuwägen. Außerdem wurde aufgenommen, dass der Senat alle Entscheidungen selbst treffen kann. Sind öffentliche Belange betroffen, die in die Zuständigkeit einer anderen Fachbehörde fallen, beteiligt die für den Denkmalschutz zuständige Behörde die Fachbehörde im Verwaltungsverfahren.

Zu § 9 Absatz 3 E

Die Regelung entspricht im Grundsatz der bisherigen Regelung des § 11 Absatz 2, verweist jedoch zusätzlich noch auf § 10 E, der den Denkmalpflegeplan und die denkmalpflegerische Zielstellung detailliert regelt.

Zu § 9 Absatz 4 E

Diese Regelung entspricht dem bisherigen § 11 Absatz 3.

Zu § 10 Absätze 1 und 2 E

Der Denkmalpflegeplan und die denkmalpflegerische Zielstellung, die im bisherigen Gesetz in § 11 Absatz 2 nur als „Plan“ Erwähnung finden, werden detailliert geregelt.

Zu § 11 Absatz 1 E

Die Regelung entspricht im Wesentlichen dem bisherigen § 12 Absatz 1. Die Frist wurde von drei Monaten auf zwei Monate verkürzt, um eine Beschleunigung der Verfahren zu erreichen und gleichzeitig die erforderlichen Abstimmungen mit der Eigentümerin bzw. dem Eigentümer zu gewährleisten. Bei Genehmigungsanträgen, die auf Grund klarer Sachlage keine vertiefte Prüfung erfordern, soll die Genehmigung innerhalb der regulären Frist erteilt werden. Von der Verlängerung soll die zuständige Behörde nur Gebrauch machen, wenn die Besonderheiten des Einzelfalles dies erfordern. Ausdrücklich geregelt wurde entsprechend § 61 Absatz 3 Satz 1 und § 62 Absatz 1 Satz 2 der Hamburgischen Bauordnung, dass die Frist erst ab Vorlage vollständiger Unterlagen zu laufen beginnt.

Zu § 11 Absatz 2 E

Die Regelung enthält eine Aufzählung, welche Unterlagen zur Beurteilung des Vorhabens erforderlich sein können. Die Aufzählung ist nicht abschließend, sondern umfasst lediglich die häufigsten erforderlichen Unterlagen für den Antrag.

Zu § 11 Absatz 3 E

Diese Regelung entspricht § 73 Absätze 1 und 3 Satz 1 Hamburgische Bauordnung. Sie dient dazu, die Geltungsdauer der Baugenehmigung und der denkmalrechtlichen Genehmigung zu vereinheitlichen.

Zu § 11 Absatz 4 E

Die Regelung entspricht dem derzeitigen § 12 Absatz 2.

Zu § 12 E

Die Regelung entspricht dem bisherigen § 13.

Zu § 13 Absatz 1 E

Die Wiederherstellung war bisher nicht explizit im Denkmalschutzgesetz geregelt, sondern konnte nur auf Grundlage der allgemeinen Erhaltungspflicht und Instandsetzungspflicht in § 14 angeordnet werden. Die Regelung schafft Rechtssicherheit für Bürgerinnen und Bürger und für die zuständige Behörde.

Zu § 13 Absatz 2 E

Die Baustellenstilllegung ist bisher nicht explizit geregelt. Die Norm dient der Rechtssicherheit für Bürgerinnen und Bürger und die zuständige Behörde.

Zu § 14 Absätze 1 bis 5 E

Diese Norm entspricht weitgehend dem bisherigen § 15. Sie wurde redaktionell angepasst. In Absatz 3

wird künftig zusätzlich zu der positiven Kenntnis auch auf das „Kennenmüssen“ abgestellt. Für die Annahme einer fahrlässigen Unkenntnis sind konkrete Anhaltspunkte, die auf das Vorliegen von Bodendenkmälern hinweisen, erforderlich. In Absatz 5 wurde eine Verordnungsermächtigung des Senats zur Regelung der Zuständigkeit für die Ausübung der Bodendenkmalpflege aufgenommen. Dementsprechend kann auch der Gebührenanspruch auf die zuständige Stelle übertragen werden. Diese Regelung dient der erleichterten Anpassung an etwaige strukturelle Änderungen.

Zu § 15 Absätze 1 und 2 E

Die Norm entspricht dem bisherigen § 16 und wurde lediglich redaktionell angepasst.

Zu § 16

Die Norm entspricht dem bisherigen § 17 und wurde lediglich redaktionell angepasst.

Zu § 17 Absätze 1, 2, E

Die Regelung entspricht dem bisherigen § 18 Absätze 1 und 2 und wurde lediglich redaktionell angepasst.

Zu § 17 Absatz 3 E

Das sog. „Schatzregal“, welches bisher in § 18 Absatz 3 normiert ist, regelt die öffentliche Eigentumszuordnung. Nach der bisherigen Regelung fallen nur Bodendenkmäler, denen ein hervorragender wissenschaftlicher Wert zuzubilligen ist, in das Eigentum der Freien und Hansestadt Hamburg. Diese Regelung ist in hohem Maße auslegungsbedürftig und führt zu Rechtsunsicherheit. Dementsprechend sieht der Entwurf vor, dass der staatliche Eigentumserwerb nicht mehr von der Fundbedeutung abhängig ist. Um Abgrenzungsschwierigkeiten etwa zu Objekten der Neuzeit zu vermeiden, wird künftig nicht nur auf Bodendenkmäler, sondern auf alle Denkmäler abgestellt.

Zu § 17 Absatz 4 E

Die Norm entspricht weitgehend der bisherigen Regelung in § 18 Absatz 4. Gestrichen wurde jedoch die Regelung, dass Arbeiten auch dann fortgesetzt werden dürfen, wenn die vorliegenden oder zu erwartenden Funde nicht gefährdet werden oder unverhältnismäßig hohe Kosten entstehen. Hinsichtlich der Gefährdung der Funde ist davon auszugehen, dass die Verfügungsberechtigten regelmäßig nicht über die erforderliche Fachkunde verfügen, um dies zu beurteilen. Die Verhältnismäßigkeit ist von der zuständigen Behörde bei der Entscheidung ohnehin zu berücksichtigen.

Zu § 18 E

Die Regelung entspricht dem bisherigen § 19 und wurde lediglich redaktionell angepasst.

Zu §§ 19-20 E

Diese Regelungen entsprechen den bisherigen §§ 20-21 und wurden lediglich redaktionell angepasst.

Zu § 21 E

Die Regelung wurde entsprechend der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts (BVerfG, Beschluss vom 2. März 1999, Az. 1 BvL 7/91) angepasst und stellt künftig auf alle Maßnahmen nach diesem Gesetz ab. Der bisherige § 22 Absatz 2 ist deswegen entbehrlich.

Zu §§ 22-23 E

Diese Regelungen entsprechen den bisherigen §§ 23-24 und wurden lediglich redaktionell angepasst und aktualisiert.

Zu § 24 Absatz 1 E

Diese Regelung entspricht der bisherigen Regelung in § 8 Absatz 3.

Zu § 24 Absatz 2 E

Zusätzlich wurde mit aufgenommen, dass die Verträge der Freien und Hansestadt Hamburg mit der Nordelbischen Evangelisch-Lutherischen Kirche (heutige Evangelisch-Lutherische Kirche in Norddeutschland) sowie mit dem Heiligen Stuhl hiervon unberührt bleiben. Im Vertrag mit der Nordelbischen Evangelisch-Lutherischen Kirche heißt es in Artikel 9 Absatz 3: Bei Entscheidungen über Denkmäler, die gottesdienstlichen, kultischen oder gleichartigen kirchlichen Zwecken unmittelbar dienen, berücksichtigt das Denkmalschutzamt der Freien und Hansestadt Hamburg die Belange der Nordelbischen Evangelisch-Lutherischen Kirche. Das Nordelbische Kirchenamt entscheidet im Benehmen mit dem Denkmalschutzamt. Der entsprechende Artikel 14 Absatz 3 des Vertrages mit dem Heiligen Stuhl lautet: Entscheidungen über Denkmale, die gottesdienstlichen, kultischen oder gleichartigen kirchlichen Zwecken unmittelbar dienen, trifft die kirchliche Oberbehörde im Benehmen mit dem Denkmalschutzamt.

Denkmäler, die gleichartigen kirchlichen Zwecken unmittelbar dienen, sind Gebäude oder Freiflächen in denen regelmäßig Liturgie gehalten wird. Gebäude, die dem Gemeindeleben dienen, die aber nicht überwiegend für liturgische Handlungen genutzt werden, beispielsweise Verwaltungsgebäude, Kindergärten, Schulen, Pfarrhäuser, sind nicht darunter zu verstehen.

Zu § 25 Absatz 1 E

Die Besichtigung von Grundstücken und Wohnungen wird im Vergleich zu der bisherigen Regelung in § 25 klarer geregelt. Außerdem wird ein Verfahren mit vorheriger Benachrichtigung installiert. Im Falle einer Gefahr für das Denkmal können Grundstücke auch ohne vorherige Benachrichtigung der Verfügungsberechtigten betreten werden.

Zu § 25 Absatz 2 E

Die Auskunftspflicht des bisherigen § 25 wird präzisiert.

Zu § 26

Die Norm entspricht dem bisherigen § 27.

Zu § 27 Absatz 1 E

Nr. 1

Mit dieser Regelung werden sowohl unmittelbare Verstöße als auch Aufsichtspflichtverletzungen der Verfügungsberechtigten erfasst.

Nr. 2

Aufgenommen werden die differenzierten Tatbestandsmodalitäten zu denkmalschutzrechtlichen Anordnungen, Bedingungen und Auflagen.

Nr. 3

Diese Regelung greift als Ordnungswidrigkeitstatbestand eine Verletzung von denkmalschutzrechtlichen Pflichten der Verfügungsberechtigten auf.

Nr. 4

Entspricht der alten Regelung in § 28 Absatz 3 Nr. 4 a.F.

Zu § 27 Absatz 2 E

Diese Regelung soll insbesondere Fälle erfassen, in denen Verfügungsberechtigte falsche Angaben zum Denkmalwert eines Gebäudes machen, um eine Genehmigung für Veränderungen zu erwirken.

Zu § 27 Absatz 3 E

Diese Regelung erfasst die Fälle, in denen die nach diesem Gesetz bestehenden Anzeigepflichten verletzt werden.

Zu § 27 Absatz 4 E

Diese Regelung deckt die fahrlässige Zerstörung eines Denkmals ab. Die vorsätzliche Zerstörung eines Denkmals stellt eine Straftat nach §§ 303 ff. StGB dar.

Zu § 27 Absatz 5 E

Entspricht der bisherigen Regelung des § 28 Absatz 4.

Zu § 27 Absatz 6 E

Durch eine Einziehung soll verhindert werden, dass die Vorteile der Tat beim Täter verbleiben.

Zu § 28 E

§ 28 regelt, dass die neue nachrichtliche Denkmalliste ein halbes Jahr nach Inkrafttreten des Gesetzes einmal in Gänze öffentlich bekannt gemacht wird. Zum Schutz der Bodendenkmäler vor nicht genehmigten Ausgrabungen kann auf die öffentliche Bekanntmachung von Bodendenkmälern verzichtet werden.

Zu § 29 E

§ 29 enthält eine Verordnungsermächtigung für den Senat, die Gebühren für den Denkmalschutz durch Rechtsverordnung (Gebührenordnung) festzulegen.

Artikel 2-7

Artikel 2-7 nehmen die Änderungen in anderen Vorschriften vor, die auf Grund des Neuerlasses des Denkmalschutzgesetzes notwendig werden.

Artikel 8

Artikel 8 hebt die Weiterübertragungsverordnung-Denkmalschutz auf. Durch die Abschaffung des Instituts der bezirksbezogenen Ensembles ist diese gegenstandslos geworden.

Artikel 9

Artikel 9 regelt, dass diese Verordnungen nun als auf Grund von Artikel 1 § 7 Absatz 7 Satz 1 erlassen gelten.

Artikel 10

Artikel 10 regelt das Inkrafttreten des Neuerlasses sowie das Außerkrafttreten des bisherigen Denkmalschutzgesetzes zum (wird ergänzt).